

Präs.: 14. Juni 1972

No. 47/77

A n t r a g

der Abgeordneten REGENSBURGER, BRANDSTÄTTER, SCHERRER,
Dr. SCHWIMMER
und Genossen
betreffend die Novellierung des Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetzes.

Die vom Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung am
9.3.1972 erfolgte Beantwortung einer parlamentarischen
Anfrage kann in der vorliegenden Form nicht als befriedigend
bezeichnet werden. Es ist richtig, daß die 9. Novelle zum ASVG
eine Teilversicherung in der Unfallversicherung u.a. für die
Tätigkeit der Mitglieder der Feuerwehren ohne Beitragsleistung
festhält. Eine Veränderung der Bemessungsgrundlage der Be-
rentung im Falle des Todes ändert nichts an der grundlegenden
Auffassung des § 176 Abs. 1 Zi. 7. Wenn der Gesetzgeber
seinerzeit die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit
der Feuerwehren durch die beitragsfreie Teilversicherung
honoriert hat, dann müßte es in Anbetracht der geringen An-
zahl tödlicher Unfälle möglich sein, eine beitragsfreie
Regelung der Höchstbemessungsgrundlage herbeizuführen.
Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz, mit dem das
ASVG in der geltenden Fassung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen :

Artikel I.

BGBI. Nr. 189/1955

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz/in der geltenden
Fassung wird geändert wie folgt:

§ 181 a hat zu lauten:

§ 181a (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z.3 lit.e und g in der Unfallversicherung Teilversicherten ist die Bemessungsgrundlage unter Bedachtnahme auf § 178 nach den §§ 179 bis 181 zu ermitteln. (BGBl.Nr.6/1968, Art.I Z.56) - 1.Jänner 1968.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 176, wenn der Verletzte oder Getötete zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung versichert war. (BGBl.Nr.13/1962, Art. III Z.5, Ü.Art.VI Abs.14) - 1.Jänner 1962.

(3) In Fällen des § 176 Abs. 1 Zi.7 ist die Höchstbemessungsgrundlage (§ 178 Abs. 2) anzuwenden."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Sozialausschuß zugewiesen werden.